



## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer des Stadtrates oder eines Ausschusses. Daneben gilt als Zeitversäumnis je 1/2 Stunde vor und nach der Sitzung.

(3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

### § 4

#### **Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

### § 5

#### **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

### § 6

#### **Fraktionssitzungen**

(1) Die Stadträte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsfraktion für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 15 € als Aufwandsentschädigung.



- (2) Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nachträglich auf Grund von unterschriebenen Teilnehmerlisten überwiesen, die vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden mit Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Fraktionssitzungen eingereicht werden. Verdienstausfallentschädigung nach § 3 Abs. 3 wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen nicht gewährt.
- (3) Fraktionssprecher bzw. deren Stellvertreter erhalten bei Teilnahme an gemeinsamen Sitzungsvorbesprechungen (sog. Fraktionssprechersitzungen) für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 15 € als Aufwandsentschädigung. Die hierfür anfallenden Sitzungsgelder werden nachträglich anhand von unterschriebenen Teilnehmerlisten, die von der Verwaltung zu führen sind, überwiesen. Verdienstausfallentschädigung nach § 3 Abs. 3 wird für die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen nicht gewährt.

## § 7

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 11.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2014 außer Kraft.

Ebermannstadt, 11.05.2020

---

Christiane Meyer  
1. Bürgermeisterin